

Bewußtsein gemeinsamer Interessen, das heute weitgehend verschüttet ist, entstehen. In ständiger Auseinandersetzung mit der Betriebsleitung errungene Erfolge eröffnen die Chance, das Selbstbewußtsein der Gruppenmitglieder zu stärken und ihnen die Möglichkeiten solidarischer Aktion bewußt zu machen. Die ständige Diskussion ihrer Forderungen könnte den Gruppenmitgliedern die Grenzen des auf Profitmaximierung beruhenden Systems deutlich machen und ihre Mobilisierung für systemtranszendierende Alternativen ermöglichen¹⁸.

Vielfach wird die Ansicht geäußert, die Mitbestimmung am Arbeitsplatz führe nur zu einer Disziplinierung der Arbeitnehmer im Profitinteresse¹⁹. Diese Betrachtungsweise verkennt, daß die Arbeitnehmer heute weitgehend diszipliniert und integriert sind und daß gerade die Mitbestimmung am Arbeitsplatz die *Möglichkeit* bietet, dem entgegenzuwirken, indem »im kooperativen Produktionsprozeß eine echte soziale Solidarität von Arbeitskollegen entsteht, die durch gemeinsame Interessen vereint sind und aus Kollektivbewußtsein bewußt zu einem kollektiven Handeln finden«²⁰. Diese Möglichkeit muß allerdings konsequent genutzt werden: Die Gewerkschaften müssen ständig bereit sein, die Belegschaften zu mobilisieren (betriebsnahe Tarifpolitik!); um zu verhindern, daß sie von der Unternehmensleitung gegeneinander ausgespielt werden, müssen die Arbeitsgruppensprecher in den einzelnen Betrieben untereinander Informationen austauschen und miteinander zusammenarbeiten, was durch Arbeitsgruppensprecherversammlungen oder gemeinsame Arbeitsgruppensitzungen institutionalisiert werden könnte; im Rahmen der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit wären am Beispiel der innerbetrieblichen Konflikte die gesellschaftlichen Widersprüche bewußt zu machen.

Daß sich das als Gegenmachtmodell gedachte Arbeitsgruppenkonzept unter den Händen versierter human-relations-Ideologen in sein Gegenteil – nämlich Integration der Arbeitnehmer ins bestehende System – verkehrt, kann nur verhindert werden, wenn es als Teil einer antikapitalistischen Strategie begriffen wird, in deren Rahmen Mitbestimmung am Arbeitsplatz nur als ein Schritt zur Selbstbestimmung der Lohnabhängigen zu sehen ist.

Rainer Keßler

Vorstandsjustiz

Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland
Verwaltungsstelle Bremen

17. April 1969

[. . .]

Werter Kollege.

Die Kollegen [. . .] haben bei der Ortsverwaltung beantragt, gegen Dich ein Verfahren nach § 30 unserer Satzung durchzuführen. In dem Antrag wird gegen Dich folgende Anschuldigung erhoben:

¹⁸ Vgl. Schumann, a. a. O., (N. 11), S. 230.

¹⁹ Z. B. Frank Deppe u. a., Kritik der Mitbestimmung, Frankfurt a. M. 1969, S. 241. – Von Unternehmenseite wird die Bildung von Arbeitsgruppen z. T. befürwortet, um im Zuge des Abbaus »überholter«, d. h. ineffizienter, autoritärer Führungsmethoden eine verbesserte Partnerschaft herzustellen und so bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des hierarchischen Systems das Gefühl einer Beteiligung zu vermitteln. Dazu ausführlich: Hoffmann, a. a. O., (N. 4), S. 724 ff.; Vilmars, a. a. O., (N. 5), S. 138 f.

²⁰ Hoffmann, a. a. O., (N. 6), S. 84.

Bei der Wahl zum Betriebsrat der Klöckner-Werke AG., Hütte Bremen, kandidierst Du auf einem Wahlvorschlag, der neben der einzig autorisierten Liste der IG Metall eingereicht wurde.

Du bist mehrfach rechtzeitig und nachdrücklich darauf hingewiesen worden, daß nach dem Beschluß des Vertrauenskörpers der IG Metall bei der Hütte Bremen und einem gleichlautenden Beschluß der Ortsverwaltung Bremen der IG Metall ausschließlich die auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses des Vertrauenskörpers zustandegekommene Liste als IG Metall-Liste gilt und jede andere Liste als gegnerische Liste angesehen wird. Du bist des Weiteren in zwei Vertrauensmänner-Sitzungen – wie alle anderen Vertrauensmänner – darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Kandidatur auf einer anderen als der IG Metall-Liste ein Verfahren nach § 30 unserer Satzung zur Folge haben wird. Trotzdem hast Du Dich auf einem gegnerischen Wahlvorschlag zur Wahl gestellt.

Auf Grund dieser Anschuldigungen hat die Ortsverwaltung beschlossen, gegen Dich ein Verfahren einzuleiten. Die Ortsverwaltung fordert Dich hiermit auf, Dich innerhalb von 14 Tagen – also bis spätestens 2. 5. 1959 – schriftlich zu rechtfertigen. Wir weisen Dich darauf hin, daß Du aus unserer Gewerkschaft ohne jede weitere Untersuchung ausgeschlossen werden kannst, wenn Du dieser Aufforderung zur schriftlichen Rechtfertigung nicht nachkommst.

Wegen der schwerwiegenden Umstände, die die Einleitung des Verfahrens erforderlich machten, hat die Ortsverwaltung gemäß § 30, Ziff. 5¹ unserer Satzung beschlossen, daß Deine Rechte und Pflichten der Gewerkschaft gegenüber ruhen. Du wirst hiermit aufgefordert, Dein Mitgliedsbuch im Büro der IG Metall abzugeben. Es wird hier für die Dauer des Verfahrens bei den Akten verwahrt werden.

Mit kollegialem Gruß
IG Metall-Bremen
Arno Weinkauff

Antwort der Angeschuldigten

24. April 1969

Werte Kollegen!

Zu dem Schreiben vom 17. 4. nehmen wir wie folgt Stellung.

Das Betr. Verf. G. räumt bei Betriebsratswahlen die Möglichkeit der Listenwahl¹ oder einer Persönlichkeitswahl ein. Mit der Entscheidung für Listenwahl bewegen wir uns im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Die I.G. Metall hat sich bekannterweise stets zur Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik bekannt. In der praktischen Anwendung ist die Persönlichkeitswahl für die Organisation kein Dogma, sondern sie hat sich insbesondere auf dem Angestelltensektor vielerorts für Listenwahl entschieden (Siehe A.G. Weser). Mit Sicherheit ist es, was den Rechtsstandpunkt der I.G.M. anbelangt, unstrittig, daß Mitglieder wegen der Inanspruchnahme gesetzlicher Rechte nicht gewerkschaftsschädigendes Verhalten beschuldigt werden können.

Übrig bleibt: Hat die I.G.M. das Recht, Mitgliedern gewerkschaftsschädigendes Verhalten vorzuwerfen, die auf einer antigewerkschaftlichen oder einer anderen Gewerkschaftsliste kandidieren? In diesem Fall sagen wir! Ja. (Bundesarbeitsgericht: Nein).

Dieser Fall kann jedoch bei uns keine Anwendung finden. Alle Unterzeichner der Liste 2 bekennen sich zu den Zielen und Satzung der I.G.M. und bilden eine Liste bestehend aus 32 I.G. Metall Kollegen. Sie vertreten in vornehmster und entschiedenster Weise die Interessen der Belegschaft und der I.G.M.

Mit der Listenbildung erhält die Belegschaft die Entscheidungsmöglichkeit gegen den Listenführer der offiziellen I.G.M. Liste, Protz und Mitläufer, denen wir gewerkschaftsschädigendes Verhalten und Zusammenarbeit mit dem Klöckner Direktorium gegen die Belegschaft vorwerfen.

Der Ortsverwaltung ist die Entwicklung bei Klöckner seit langem bekannt. Sie hat nichts

¹ Hier muß es heißen: § 30 Ziff. 6. In dieser Bestimmung heißt es: »Ergeben sich bei der Einleitung des Verfahrens schwerwiegende Umstände, die das Ruhen der Rechte und Pflichten erforderlich machen, so ist von der Ortsverwaltung bzw. vom Vorstand ein entsprechender Beschluß herbeizuführen . . .«

unternommen und den Koll. Prot. bedingungslos gedeckt. Alle Anträge zur Klärung und Abwendung der für die Organisation verhängnisvollen Entwicklung wurden abgelehnt. Der Antrag und der Beschluß der Ortsverwaltung, 42 Kollegen aus der I.G.M. auszuschließen, ist leichtfertig und gewissenlos. Eine jahrelange Organisationsarbeit wird leichtfertig aufs Spiel gesetzt.

Die alleinige Verantwortung trifft die Antragsteller und die Ortsverwaltung. Man mag zu den Vorgängen stehen wie man will, objektiv betrachtet schadet das Massenausschlußverfahren in erster Linie unserer Organisation.

Der Beschluß der Ortsverwaltung war eine Affekthandlung, unüberlegt und voreilig. Die Anerkennung der 3 bestehenden I.G.Metall-Listen wäre bei allem Übel das kleinere gewesen, denn sie trägt der tatsächlichen Situation auf der Hütte Rechnung.

Nicht gegen uns, sondern gegen die Antragsteller und Ortsverwaltung wäre ein Verfahren nach § 30 der Satzung angebracht.

Die Anwendung der Ziffer 5 des § 30 der Satzung, ruhende Rechte und Pflichten der 42 Kollegen, ist dazu angetan, diese Kollegen schon vor dem Verfahren mundtot zu machen und unerwünschte Kritiker auszuschalten. Damit will die Ortsverwaltung in das schwebende Verfahren eingreifen und vor dem Verfahren vollendete Tatsachen schaffen.

[Unterschriften]

Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland
Vorstand

Herrn Bonno Schütter
28 Bremen 44
Klühstr. 24

21. Januar 1970

Zur letzten Betriebsratswahl im Jahre 1969 wurde für die Klöckner-Werke AG., Hütte Bremen, von unserem gewerkschaftlichen Vertrauenskörper den Beschlüssen und Richtlinien unserer Organisation entsprechend, eine IG Metall Liste beschlossen.

Sie haben auf einer gegnerischen Liste kandidiert, obwohl Sie von unserer Ortsverwaltung Bremen eindeutig darauf hingewiesen worden sind, daß Sie sich damit gewerkschaftsschädigend verhalten.

Da Sie sich beharrlich weigerten, den Anweisungen der Ortsverwaltung Folge zu leisten, wurde ein Verfahren durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der Empfehlung der Untersuchungskommission und der Ortsverwaltung, beschloß der Vorstand der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland in seiner Sitzung am 15./16./17. Januar 1970, Sie wegen Ihres Verhaltens im Zusammenhang mit der Betriebsratswahl für die Klöckner-Werke AG., Hütte Bremen, nach § 30 Ziffer 1² der Satzung aus unserer Organisation auszuschließen.

Dies zur Ihrer Kenntnis.

INDUSTRIEGEWERKSCHAFT METALL
für die Bundesrepublik Deutschland
VORSTAND
Eugen Loderer

Der Ausschluß des am 16. Mai 1969 zum Betriebsratsvorsitzenden der Bremer Klöckner-Hütte gewählten Bonno Schütter aus der IG Metall ist ein Beispiel aus der Verbandsjustiz. Nicht nur die Form verdient Aufmerksamkeit, in der dieser Ausschluß vollzogen und dem Betroffenen mitgeteilt wurde (ohne Begründung dafür, warum nur ihn und nicht die anderen Beteiligten diese Sonderbehandlung trifft). Der Fall Schütter zeigt, wie sich eine Gewerkschaftsführung gegenüber einer Gruppe verhält, die ihr unbequem ist.

² »Mitglieder, die nachweislich die Interessen unserer Gewerkschaft schädigen, gegen die Satzung verstoßen oder sich beharrlich weigern, den Anweisungen des Vorstandes oder der Ortsverwaltung ihrer Verwaltungsstelle Folge zu leisten, können nach Durchführung eines Verfahrens aus der Gewerkschaft ausgeschlossen werden.«

In dem Konflikt ging es um die Auseinandersetzung zwischen der Ortsverwaltung Bremen der IG Metall und dem Vorstand der IG Metall für die Bundesrepublik Deutschland einerseits und einer Fraktion andererseits, die aus linken Sozialdemokraten, einer Betriebsgruppe der heutigen DKP und der Gruppe »Arbeiterpolitik« besteht. Der aus der IG Metall ausgeschlossene Bonno Schütter gehört zur Gruppe »Arbeiterpolitik«. Diese Gruppe versteht sich aus der Tradition der »KPD-Opposition« (KPO); sie wurde in ihrer Entstehungsphase durch den 1967 in Hamburg gestorbenen Heinrich Brandler beeinflusst und veröffentlicht noch heute Schriften von August Thalheimer.

Noch ist nicht abzusehen, ob der Bremer Konflikt als exemplarisch für derartige Auseinandersetzungen angesehen werden kann. Doch die Mitarbeit der Gewerkschaften innerhalb der konzertierten Aktion und die Unterstützung der staatlichen Einkommenspolitik eines sozialdemokratischen Wirtschaftsministers durch die Führung der Gewerkschaften könnte dazu führen, daß sich die Gewerkschaftsbürokratien gegenüber selbständigen Regungen an der Basis auch in Zukunft so verhalten wie in Bremen und daß sie die *Vorstandsjustiz* übernehmen, die in der SPD in der Auseinandersetzung mit »Linken« jahrelang praktiziert wurde.

Linke Gewerkschafter waren in der Hütte Bremen der Klöckner-Werke AG aktiv, seit diese besteht (1956): anlässlich der Notstandsauseinandersetzungen mobilisierte diese Linke die Teilnahme am Sternmarsch und setzte durch, daß es in Bremen am 28. Juni 1968 noch zu einer Notstandskundgebung kam; während der Schüler-Demonstrationen gegen die Fahrpreiserhöhung der Bremer Straßenbahn im Januar solidarisierte sich der Betriebsrat der Hütte mit den Schülern; bei den Streiks im September 1969 zog die Hütte in Bremen zusammen mit dem Klöckner-Werk in Osnabrück durch ihre Aktionen weit über den Kreis der unmittelbar Beteiligten die Aufmerksamkeit auf sich.

Diese Linke hatte – nicht zuletzt durch die Aktivität eines von der Ortsverwaltung der IG Metall zu diesem Zweck angestellten sogenannten Schwerpunktsekretärs – bei den Betriebsratswahlen 1966 einen Rückschlag erlitten. In dem neuen Betriebsrat hatten Sozialdemokraten die Mehrheit, so daß statt des heute zur DKP gehörenden Betriebsratsvorsitzenden Max Müller der Sozialdemokrat Heinz Prott Betriebsratsvorsitzender wurde. In der Folgezeit kam es zu heftigen Auseinandersetzungen der rivalisierenden Gruppen. Die Ortsverwaltung Bremen der IG Metall, insbesondere der Bevollmächtigte Arno Weinkauf nahm in diesen Auseinandersetzungen Partei für die der SPD angehörenden Gewerkschafter. Der Unterstützung dieser Gruppe dienten auch die für die Betriebsratswahlen 1969 von der Ortsverwaltung und dem Vertrauenskörper gefaßten Beschlüsse, durch die festgestellt wurde, daß jedes IG Metall-Mitglied, das auf einer anderen als der offiziellen IG Metall-Liste kandidieren würde, mit einem Ausschlußverfahren zu rechnen habe.

Da sich die rivalisierenden Gruppen nicht auf eine gemeinsame Liste einigen konnten, gab es bei den Betriebsratswahlen vom 5. bis 8. Mai 1969 drei Listen mit Mitgliedern der IG Metall. Der Vorstand der IG Metall in Frankfurt ließ sich dazu verleiten, in einem von Otto Brenner und Eugen Loderer unterzeichneten Flugblatt in die Auseinandersetzung einzugreifen³. In diesem Flugblatt stellte der Vorstand sich ausdrücklich hinter die von der Ortsverwaltung Bremen

³ Das Flugblatt ist zusammen mit anderen Dokumenten abgedruckt in der von der Gruppe »Arbeiterpolitik« hrsgb. Broschüre »Die Auseinandersetzungen in der Klöckner-Hütte Bremen [I. Teil]«, 1969, 66 f.; vgl. dazu vom selben Hrsg. »Die Auseinandersetzungen auf der Klöckner-Hütte Bremen [II. Teil]. Analyse und Dokumentation«, 1970; verantwortlicher Redakteur der beiden Broschüren ist Günter Kuhlmann, 28 Bremen 1, Admiralstr. 139 (dort auch Vertrieb).

getroffenen Maßnahmen und legte sich durch die Feststellung fest, daß die konkurrierenden Gegenlisten das »Ansehen der IG Metall schwer geschädigt« hätten und daß nach Abschluß der Betriebsratswahlen zu prüfen sei, »welche Konsequenzen aufgrund unserer Satzungsbestimmungen zu ziehen sind«.

Bei den Betriebsratswahlen erhielt die von Heinz Prott angeführte offizielle IG Metall-Liste mit nur 1519 Stimmen (36%) und 11 Sitzen eine Niederlage. Die von Bonno Schütter und Max Müller angeführte Oppositionsliste erhielt mit 2086 (50,9%) 16 Sitze und eine zweite von den linken Sozialdemokraten Heinrich Bär und Karl Zölllich angeführte Oppositionsliste mit 491 Stimmen (12%) 2 Sitze. Am 16. Mai 1969 wurde Bonno Schütter in der konstituierenden Sitzung des Betriebsrates mit 19 gegen 10 Stimmen zum Betriebsratsvorsitzenden gewählt. Schütter konnte sein Amt allerdings nur außerhalb des Werkgeländes wahrnehmen, da ihm nach den Anti-Notstandsdemonstrationen im Sommer 1968 vom Werk fristlos gekündigt worden war (der Rechtsstreit um diese und eine weitere fristlose Kündigung nach dem Streik im September 1969 kam nach den für Schütter obsiegenden untergerichtlichen Entscheidungen vor das Bundesarbeitsgericht; er wurde jetzt durch einen Vergleich beendet, nachdem die IG Metall Schütter durch Schreiben vom 5. Dezember 1969 erklärt hatte, daß sie ihm keinen Rechtsschutz mehr gewähren könnte, mit anderen Worten: nicht mehr für die Kosten des Verfahrens aufkam; Schütter mußte auf eine Wiedereinstellung in der Klöckner-Hütte verzichten, wurde jedoch entschädigt.)

Noch vor der Betriebsratswahl wurde innerhalb der Ortsverwaltung der IG Metall Bremen der Antrag gestellt, gegen alle diejenigen, die nicht auf der offiziellen IG Metall-Liste kandidieren, ein Verfahren nach § 30 der Satzung (Ausschluß etc.) durchzuführen. Die Ortsverwaltung hat diesem Antrag entsprochen und außerdem beschlossen, den 42 Kandidaten ihre Rechte und Pflichten, die sich aus ihrer Gewerkschaftszugehörigkeit ergeben, zu suspendieren (s. o. Schreiben vom 17. April 1969).

Nachdem sich die Gewerkschaftsführung in Bremen und in Frankfurt in der geschilderten Weise festgelegt hatte, war es nach der Betriebsratswahl schon aus Prestigegründen kaum möglich, den durch die Wahl geschaffenen Machtverhältnissen Rechnung zu tragen. So kam es zu einem langwierigen Verfahren nach § 30 der Satzung. Es kann hier darauf verzichtet werden, das Verfahren der eingesetzten Untersuchungskommissionen in allen Einzelheiten darzulegen. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß das Sammelverfahren gegen die 42 Angeschuldigten unter dem Vorsitz von Ernst Striefler (bis 1968 Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes der IG Metall) nicht zu Ende geführt wurde (gegen Striefler wurde unter anderem der Vorwurf erhoben, das Protokoll eigenmächtig geändert zu haben) und daß das Verfahren unter dem Vorsitz des Bezirksleiters der IG Metall in Münster, Hans Janßen, mit einem Eklat endete: Die Angeschuldigten und die beiden von ihnen benannten Beisitzer der fünfköpfigen Untersuchungskommission verließen unter Protest den Saal. Sie wandten sich vor allem dagegen, daß Zeugen und Antragsteller bei der gesamten Verhandlung anwesend sein konnten, dieses Recht aber den Angeschuldigten, die in Gruppen aufgeteilt werden sollten, nicht zugestanden wurde. Die Untersuchungskommission tagte in der unvollständigen Besetzung ohne die Angeschuldigten weiter und empfahl dem Vorstand der IG Metall den Ausschluß von drei Gewerkschaftern (Bonno Schütter – »Arbeiterpolitik«, Heinrich Bär und Karl Zölllich – beide linke Sozialdemokraten), für vier Gewerkschafter den zeitlich befristeten Verlust aller gewerkschaftlichen Funktionen und für 25 Gewerkschafter die Erteilung einer schriftlichen Rüge. Der Vorstand der IG Metall für die Bundesrepublik

Deutschland schloß in seiner Sitzung vom 15. bis 17. Januar 1970 lediglich Bonno Schütter (gegen den der Vorstand der IG Metall am 27. Oktober 1969 wegen eines im »Gewerkschaftsspiegel« vom 7. 10. 1969 erschienenen Artikels von Bonno Schütter ein weiteres Verfahren wegen gewerkschaftsschädigenden Verhaltens beschlossen hatte⁴) aus der IG Metall aus (s. o. Schreiben vom 21. Januar 1970); den beiden Betriebsratsmitgliedern Heinrich Bär und Karl Zölllich wurden für die Dauer von drei Jahren ihre gewerkschaftlichen Funktionen entzogen; im übrigen folgte der Vorstand der Empfehlung der Rest-Untersuchungskommission. – Bei einigen Gewerkschaftern, so im Fall des am 16. Mai 1969 zum stellvertretenden, d. h. faktisch amtierenden Betriebsratsvorsitzenden gewählten Heinz Röpke (Mitglied des ZK der DKP), steht – trotz der Suspension der Rechte und Pflichten innerhalb der Gewerkschaft – eine Entscheidung in dem eingeleiteten Verfahren noch aus.

Der Ausschluß von Bonno Schütter aus der IG Metall ist nicht nur unter politischen Aspekten beachtenswert. Auch im Hinblick auf die innerorganisatorische Struktur der IG Metall und das Gebot der innerverbandlichen Demokratie (auf das sich die IG Metall vor dem Bundesverfassungsgericht ausdrücklich berufen hat) ist das Verfahren bedeutsam. Ist es legitim und einer demokratischen Organisation angemessen, daß der Vorstand der IG Metall gleiches Verhalten ungleich behandelt, einzelne Gewerkschafter zu Rädelsführern stempelt, unliebsame Kritiker hauptamtlicher Gewerkschaftsfunktionäre und des derzeitigen Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder eliminiert und daß in dem Verfahren ein *Vorstand als Gerichtsherr* fungiert, der selbst Partei ist?

Bonno Schütter erklärte, daß er und seine Kollegen das Ordnungsverfahren für satzungswidrig halten und nicht anerkennen. Man werde die Berufungsmöglichkeiten innerhalb der Gewerkschaft nutzen und außerdem das Verfahren vor einem ordentlichen Gericht anfechten. Die Gruppe »Arbeiterpolitik« ist der Ansicht, daß alle der DKP angehörenden Mitglieder ihrer Liste besonders nachsichtig behandelt worden seien und »daß die IG Metall-Bürokratie, während sie die KPD schont und diese sie schont, den Kampf auf revolutionär denkende Arbeiter konzentriert«⁵.

Agarte Victor

⁴ Bonno Schütter rechtfertigt sich damit, daß es sich bei dem Artikel um einen Manuskriptauszug einer kollektiven Arbeit gehandelt habe, die in der Zeitschrift »Arbeiterpolitik« veröffentlicht worden sei und daß die aufgeführten Tatsachen der Wahrheit entsprechen und von ihm bewiesen werden könnten. Der IG Metall-Vorstand beanstandet unter anderem folgende Formulierungen als gewerkschaftsschädigend: Bezirksleiter Scholz und IG Metall-Vorstandsmitglied Willi Michels wohnten mit dem Klöckner-Vorstand während mehrerer Streiktage Zimmer an Zimmer . . . und konspirierten gegen Betriebsrat und Belegschaft; die IG Metall-Leitung steht mit dem Arbeitsdirektor Düßmann auf seiten der Unternehmer gegen die Kumpel; die IG Metall-Bürokratie . . . fiel in der konkreten Auseinandersetzung der Klöckner-Belegschaft in den Rücken; eine Organisation, die unfähig ist, einen Weg zu finden, ihren 9 Tage streikenden Mitgliedern moralisch oder finanziell beizustehen, ist für die Arbeiterschaft und besonders für die Mitglieder wertlos. Vgl. dazu den nachgedruckten Artikel und die Schreiben beider Seiten in: »Die Auseinandersetzungen auf der Klöckner-Hütte Bremen (II. Teil)«, a. a. O., S. 61 ff. Soweit die Schütter zur Last gelegten Angriffe ins Persönliche gehen, muß auch das vom Vorstand der IG Metall für die Bundesrepublik Deutschland gedeckte Verhalten des Bremer Bevollmächtigten Arno Weinkauff gegenüber Schütter berücksichtigt werden. Weinkauff hat mit allen Mitteln versucht, Schütter zu isolieren und aus der IG Metall auszustoßen. In welcher Weise sich Weinkauff auf Schütter als Gegner Nr. 1 fixierte, zeigt unter anderem ein von der IG Metall Bremen vor der Betriebsratswahl 1969 verbreitetes Flugblatt, das nicht nur falsche Angaben über die von Schütter und Max Müller angeführte Liste verbreitete, sondern Schütter »Obereinpeitscher« der »pöbelnden Provokateure« der Apo nannte, der »die Diktatur über das Proletariat« wolle: »Proleten – das seid in seinen Augen Ihr – die Arbeitnehmer von Klöckner. Er hält Euch für unmündig und will Euch mit seiner »Roten Garde« kommandieren! Nicht umsonst ist der Chinesen-Häuptling Mao Tse Tung sein und seiner Jünger Leitbild.« (Das Flugblatt »Die IG Metall teilt mit« ist abgedruckt in: »Die Auseinandersetzungen . . . [I. Teil]«, a. a. O., S. 73 f.).

⁵ »Die Auseinandersetzungen . . . (II. Teil)«, a. a. O., S. 9.